



Juwi Beteiligungs GmbH & Co.
NaturPower 4 KG
Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	50/144-10 KK1	Herr von Ehr	424-221-	456	27.09.2023

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach, Gemarkung Kreimbach, Flurstücke Nrn. 1065 und 1067

Guten Tag,

aufgrund Ihres Antrages vom 07.11.2022 zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Windenergieanlage (WEA KK 01) ergeht folgende

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Hiermit erhalten Sie gemäß §§ 4, 6, 16b, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der vierten und neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. und 9. BImSchV) die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA KK 01) mit den Koordinaten UTM ETRS89, Rechtswert: 402.554, Hochwert: 5.490.232, in der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach, Gemarkung Kreimbach, Flurstücke Nrn. 1065 und 1067, nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Zulassungsunterlagen, die wesentlicher Bestandteil dieser Entscheidung sind und unter Einschränkung der unter Ziffer III. formulierten Nebenbestimmungen.

Zugelassen werden Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m - somit einer Gesamthöhe von 229,13 m - und einer Nennleistung von 4,26 Megawatt im Rahmen des Repowerings.

Zugelassen wird der Rückbau der Bestands-Windenergieanlage (W129) mit den Koordinaten UTM ETRS89, Rechtswert: 402.959, Hochwert: 5.490.210, in der Gemarkung Olsbrücken, Flurstücke Nrn. 1409, 1410, Typ E66/18.70, Nabenhöhe 64,80 m, Rotordurchmesser 70 m, Gesamthöhe 99,80 m, Nennleistung 1,8 MW.

II. Zulassungsunterlagen:

1. Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag vom 04.11.2022 – eingegangen am 07.11.2022
2. Formulare für den Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 2.1 Formular 1.1 Antrag: Angaben zum Antragsteller, Art und Kapazität der Anlage, usw.
 - 2.2 Formular 1.2 Antrag: Art des Antrages mit Rechtsgrundlagen
 - 2.3 Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
 - 2.4 Formular 3 mit Anlagen Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 E3, Technisches Datenblatt, Ansichtzeichnung Hybridturm, Technische Beschreibung Anlagensicherheit, Technische Beschreibung Enercon Eisansatzerkennung, Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern durch TÜV Nord Stand 28.02.2022, Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung, Technische Beschreibung Blattheizung, Technische Beschreibung Blitzschutz, Technische Beschreibung Eigenbedarf, Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung, Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte, Anerkennung Sichtweitensensor Typ Biral SWS-100 Visibility Sensor durch DWD Stand 30.April 2015, Blatt zu Obstacle light R100IR25-G4.1, Technische Beschreibung Dezentrale BNK-Schnittstelle, Betriebs- und Wartungshandbuch STHDS 4.0, Zertifikat STHDS 4.0,
 - 2.5 Formular 4 Gehandhabte Stoffe mit Anlagen Technische Beschreibung Wasser-gefährdende Stoffe E-138 EP3 E3, Betriebsanweisung, vorgelegte Sicherheitsdatenblätter
 - 2.6 Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate mit Anlagen Schallimmissionsprognose von windtest grevenbroich SP22030B1 Stand 14.09.2022, Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm, Anlage A Immissionsorte, Anlage B Vorbelastung, Karte Abstand WEA zu Immissionspunkten vom 14.03.2022
 - 2.7 Formular 9.1 Angaben zu den Abfällen mit Anlagen Technisches Datenblatt Abfallmengen Anlagenbetrieb EP3, Datenblatt Abfallmengen Aufbau, Stellungnahme Abfallentsorgung, Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser
 - 2.8 Formular 9.2 Entsorgungsbestätigung mit Anlagen siehe Formular 9.1
 - 2.9 Formular 9.3 Angaben zum Abwasser mit Anlagen siehe Formular 9.1
 - 2.10 Formular 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz mit Anlagen Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Technical data sheet Hailo

TOPlift L1+edition und zugehörige EG-Baumusterprüfbescheinigung vom 04.02.2020, Originaldokument Notausstieg und Rettung TOPlift L+, Montage-, Gebrauchs- und Instandhaltungsanleitung Sicherheitssteigleiter LMB Version 10-2013-EC, DGUV Test-Zertifikat Steigleitern mit Mittelholm aus Stahl vom 06.08.2018, Flucht- und Rettungsplan WEA

2.11 Formular 10.2 siehe Formular 10.1

2.12 Formular 10.3 siehe Formular 10.1

2.13 Formular 11.1 Brandschutz mit Anlagen Technische Beschreibung Brandschutz, Brandschutzkonzept Monika Tegtmeier vom 04.08.2021

2.14 Formular 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen
siehe Formular 11.1

2.15 Formular 12 Naturschutz und Landespflege mit Anlagen:
Vorwort/Erläuterungen Windenergieprojekte Olsbrücken II und Kreimbach-Kaulbach, Landschaftspflegerischer Begleitplan, igr, März 2023,
Ornithologisches Fachgutachten, BFL, 28.06.2022,
Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie, BFL, 05.10.2022,
VISUAL Karte, VISUAL Hauptergebnis mit Fotopunkten 1a bis 4,
E-Mail Bärbel Steen vom 17.05.2023 – Kostenaufstellung, Pflanzliste

3. Anlage 1 Ansprechperson

4. Bauantragsunterlagen:
Antrag auf Baugenehmigung vom 04.11.2022 zur Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-138, Antrag auf Baugenehmigung vom 04.11.2022 zum Rückbau der WEA des Typs Enercon E-66, Eigentümergegenstand 16.01.2023, Übersichtsplan vom 28.07.2022, Detailplan vom 05.01.2023, Plan Abstände zur WEA vom 28.07.2022, Plan Erschließung vom 28.07.2022, Plan Grenzabstände vom 18.10.2022, Rückbauverpflichtung vom 04.11.2022, Enercon Kostenschätzung für den Rückbau, Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung, Geotechnischer Bericht WPW Geoconsult Südwest vom 28.07.2022, Vorhabensbeschreibung Rückbau W129 1 x E-66 im Windpark Schößbusch, Plan Rückbau bestehender Windenergieanlagen vom 20.10.2022, Rückbau-Detailplan W129 vom 21.10.2022, Plan Baustellenverkehr Rückbau vom 20.10.2022, Längsschnitt Kranausleger vom 27.04.2023, Querschnitt vom 27.04.2023, Ergänzungslageplan mit Vermaßung vom 09.03.2023, ALKIS-Auszug

5. Weitere Unterlagen:

Formblatt Herstellungskosten, Enercon Herstell- und Rohbaukosten, Kurzbeschreibung, Datenblatt [Maße, Lage, Koordinaten, usw.], Auskunft BNetzA, Übersichtslageplan Ein- und Ausfahrt vom 28.07.2022, Sichtweitenanalyse Ein- und Ausfahrt vom 28.07.2022, Detailplan Ausbau Ein- und Ausfahrt 1 vom 28.07.2022, Schleppkurve Sattelzug Einfahrt und Ausfahrt 1 vom 28.07.2022, Schleppkurve Leerfahrt Blatttransport Ausfahrt Selbstfahrer vom 28.07.2022, Schleppkurve kleiner LKW Einfahrt und Ausfahrt 1 vom 28.07.2022, Detailplan Ausbau Einfahrt 2 vom 28.07.2022, Schleppkurve Blatttransport Einfahrt 2 Selbstfahrer vom 28.07.2022, Legende der Ein- und Ausfahrtspläne vom 28.07.2022, Auswirkungen der geplanten LEP IV Änderung, Datenblätter Luftfahrthindernisse der auf- und abzubauenen

Windenergieanlagen

6. Schattenwurfprognose SW22015B1, windtest grevenbroich GmbH, 26.09.2022, Technische Beschreibung Schattenabschaltung
7. Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3662973-4-d, TÜV Süd, 27.01.2023, Turm und Fundamente

Sofern sich Angaben in den Unterlagen widersprechen (z.B. aufgrund geänderter Unterlagen) oder Unterlagen nicht mit Datumsangaben benannt sind, gelten immer die Angaben/Unterlagen neuesten Datums.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

A. Gewerbeaufsicht

Gegen die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 1 genehmigungsbedürftige Windenergieanlage bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose (SP22030B1) der Windtest grevenbroich GmbH vom 14.09.2022
- der Schattenwurfprognose (SW22015B1) der Windtest grevenbroich GmbH vom 26.09.2022

errichtet und betrieben wird.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

I. Immissionsschutz

Auflagen/Lärm

1. Die WEA KK 01 darf den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -
$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$
 - nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(BM 0 s)**

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
KK 01	107,7	106,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{e,\text{max,Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,\text{max,Oktav}}$	89,4	95,1	98,3	101,5	103,6	99,9	91,0	72,4

- $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
- $L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannt Emissionsbegrenzung ($L_{e,\text{max,Oktav}}$) gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,A,d, \text{Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,\text{Oktav,Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,\text{max,Oktav}}$$

- Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) des unter Nr. 1 für die WEA KK 01 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird.
Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlage übereinstimmen.
- Die Abschaltung der WEA KK 01 zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

4. Die Einhaltung des für die Nachtzeit unter Nr. 1 festgeschriebenen Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA KK 01 durch geeignete Emissionsmessungen an der Anlage nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Hinweis:

Ergibt die Emissionsmessung an der KK01 im Vergleich zu dem im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Oktav-Spektrum ein erhöhtes Oktav-Spektrum, ist mit den ermittelten Messergebnissen erneut eine Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Der auf Basis der Abnahmemessung ermittelte Beurteilungspegel darf den Immissionswert an dem maßgeblichen Immissionspunkt IP 21, Kreimbach-Kaulbach, Schornweg 13, von 35,1 dB(A) nicht überschreiten.

5. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit miteinschließen.
Im Rahmen eines Messkonzeptes ist bzgl. der für die Abnahmemessung vorgesehene WEA von der beauftragten Messstelle eine sachgerechte Auswahl zu treffen, welche sich in erster Linie an den Schallbeiträgen orientieren muss, die von der ausgewählte WEA an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugt wird.
6. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
7. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
8. Die WEA KK 01 darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Auflagen/Schattenwurf

9. Durch Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung in die WEA KK 01 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den in der Schattenwurfprognose der Windtest grevenbroich GmbH berechneten Immissionspunkten der von der Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen

(Gesamtbelastung) nicht überschreitet.

10. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
11. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.
Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
12. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

II. Betriebssicherheit/Eiswurf

13. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im Leerlauf (keine Leistungsabgabe) drehen.
14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord Bericht-Nr.: Nr.: 81117247373 D Rev. 2, vom 28.02.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

15. An der genehmigten Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.

b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

16. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 25 Jahre), ist eine Untersuchung der WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

III. Arbeitsschutz

17. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlageverfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

18. Die Aufstiegshilfe bzw. Befahranlage oder Aufzug in der Windenergieanlage sind an der unteren Startplattform mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.

19. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in der Windenergieanlage müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

IV. Sonstiges

20. Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

21. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

B. Bauaufsicht und Denkmalschutz

Baugenehmigung:

Für das o. g. Vorhaben wird aufgrund der §§ 58 - 61 und 70 der Landesbauordnung von Rheinland-

Pfalz (LBauO) von 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zurzeit geltenden Fassung, unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung erteilt.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen und Hinweise:

Vorbeugender Brandschutz

Wir weisen besonders daraufhin, dass sich für bauliche Maßnahmen oder Nutzungen, die aus den Bauantragsunterlagen nicht ersichtlich sind, auch nachträglich höhere oder abweichende Brandschutzanforderungen ergeben können.

Gegen die vorangefragte Baumaßnahme bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Bauausführung entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte erfolgt:

Vorbemerkung:

Vorab möchten wir einige Beurteilungsgrundsätze im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ansprechen.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur beantwortete eine so genannte „Kleine Anfragen“ einer Landtagsabgeordneten zum Brandschutz bei Windenergieanlagen (WEA). Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Feuerwehr im Brandfall die Einsatzstelle weiträumig absperren, ggf. herabgefallene Teile ablöschen und - wenn möglich - Zuluftöffnungen im Turmfußbereich schließen muss. Diese Handlungsabläufe entsprechen den Regelungen im „Ratgeber für den Notfalleinsatz an WEA“ des Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe) sowie der Fachempfehlung Nr. 1 des Deutschen Feuerwehr Verbandes (DFV) vom 7. März 2008.

Im Rahmen der brandschutztechnischen Stellungnahme beim Genehmigungsverfahren werden seitens der Brandschutzdienststelle keine Handfeuerlöcher oder Löschanlagen mehr gefordert. Die Brandschutzdienststelle beschränkt sich auf die Forderung zur Zugänglichkeit für die Feuerwehren. Der Schutz des Waldes ist Angelegenheit der Forstbehörden, der Sachwertschutz für die WEA Angelegenheit der Sachversicherer.

Der bauliche, anlagentechnische und organisatorische Brandschutz der WEA wird durch ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept sichergestellt.

Auf eine Löschwasser-Rückhalteanlage kann bei Windenergieanlagen verzichtet werden, da die Schwellenwerte die in Abschnitt 2.1 der bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) - Fassung August 1992 -" festgelegten Lagermengen der wassergefährdenden Stoffe nicht überschritten werden.

Ausgehend von den vorgenannten Ausführungen bestehen gegen die Neuerrichtung von einer Windenergieanlage (WEA KK01) mit der Typbezeichnung E-138, MW 4,26, NH 160 m, RD 138,25m, GH 229,13m, in Kreimbach auf den Flurstücknrn.1065, 1067 in der Gemarkung Kreimbach in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn der Bau und Betrieb der Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte erfolgt:

1. Das dem BImSchG-Antrag in Kapitel 11 (Baulicher Brandschutz) beigefügte Brandschutzkonzept, von Monika Tegtmeyer, BV-Nr. E-138EP3/E3/160/HAT vom 04.08.2021 ist bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

2. Die Daten der Windenergieanlage muss in das bundesweit zentrale, internetbasierende Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) eingegeben werden. Anmerkung: Der Betreiber muss die „FGW-Geschäftsstelle - Fördergesellschaft Windenergie und andere

Erneuerbare Energien, Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin; Tel.: 030/301015050 - " mit der Eingabe der Daten beauftragen.

2.1 Im Notfall müssen die Informationen im Internet unter www.wea-nis.de durch die Feuerwehr eingesehen werden können.

Anmerkung:

Die Stadt Kaiserslautern betreibt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz die Integrierte Leitstelle Kaiserslautern. Sie ist die Führungseinrichtung bei Feuerwehr-, Rettungsdienst-, Katastrophenschutz- und Krankentransporteinsätzen für die Stadt Kaiserslautern und die Landkreise Kaiserslautern, Kusel und den Donnersbergkreis.

2.2 Der Betreiber muss die Windenergieanlage mit einer eindeutigen Kennung (WEA-NIS-Nummer) gut sichtbar am Turm (in Richtung Zufahrtsweg, Schriftgröße: 20 cm, Montagehöhe: 2,5 m bis 4,0 m) kennzeichnen. Anmerkung: Im WEA-NIS ist jeder Kennung ein entsprechender WEA-Basisdatensatz (Standort, Technische Daten, Lageplan) zugeordnet.

3. Der Betreiber muss die Führungskräfte der zuständigen Feuerwehr Lauterecken-Wolfstein nach Fertigstellung der Windenergieanlage einweisen (Ansprechpartner: Wehrleiter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Herr Markus Böhmer, Tel. 06304-661 oder 0170-1632121)

3.1 Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein muss gegenüber der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Kusel die durchgeführte Einweisung, ggf. mit einer digitalen Fotodokumentation, schriftlich bestätigen.

Aufschiebende Bedingung

Die Bauüberwachung ist im Rahmen des § 78 VII 1 LBauO einem Prüffingenieur für Tragwerksplanung zu übertragen. Zu den einzelnen Bewehrungsabnahmen aller tragenden Bauteile ist der Prüffingenieur rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten durch den verantwortlichen Bauherrn zu verständigen. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind mit "Anzeige über Rohbaufertigstellung" die Abnahmebescheinigungen des Prüffingenieurs vorzulegen.

Nebenbestimmungen

1. Rückbauverpflichtung

Der Bauherr, die Juwi Beteiligungs GmbH & Co. NaturPower 4 KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, verpflichtet sich nach § 35 (5) BauGB, die Windenergieanlage (WEA KK01) mit der Typbezeichnung E-138, MW 4,26, NH 160 m, RD 138,25m, GH 229,13m, in Kreimbach auf den Flurstücknrn.1065, 1067 in der Gemarkung Kreimbach, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen, das heißt, den ursprünglichen Geländezustand wiederherzustellen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von

378.000,-- Euro inkl. Mehrwertsteuer

vor Baubeginn nachzuweisen. Nach dem 5. Betriebsjahr kann diese Bankbürgschaft durch eine verzinslich angelegte Kautionsersatzung ersetzt werden. Im Rahmen der oben genannten Bankbürgschaft ist festzulegen, dass die Auflösung derselben nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde erfolgen darf. Bei dem Anlegen der o. g. Kautionsersatzung ist verbindlich festzulegen, dass die Verwendung der

Geldmittel nur bestimmungsgemäß und im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen hat. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

2. Konformitätsbescheinigung

Nach Fertigstellung der Anlage und 4 Wochen nach Probebetrieb (= die ersten 10 Tage bzw. die ersten 240 Stunden) ist von einer sachverständigen Person eine Konformitätsbescheinigung (2-fach in Schriftform) vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der in der Typengenehmigung begutachteten Anlage, die dieser Genehmigung zu Grunde liegt, identisch ist.

3. Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Bauleiters/der Bauleiterin mittels des beiliegenden Formblattes schriftlich mitzuteilen. Wird der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn kein Bauleiter/keine Bauleiterin benannt, liegen die Voraussetzungen für den Baubeginn nicht vor.

4. Die beigelegte Formblätter

- Mitteilung über den Baubeginn
- Fertigstellung des Rohbaus
- Abschließende Fertigstellung

sind entsprechend dem Baufortschritt der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Rückbaugenehmigung:

Dem Rückbau der Bestands-Windenergieanlage (W129) in der Gemarkung Olsbrücken, Flurstücke Nrn. 1409, 1410, Typ E66/18.70, wird unter Beachtung nachstehender Auflagen zugestimmt:

- 1) Das Vorhaben ist gemäß der technischen Beschreibung „Demontage und Entsorgung der ENERCON Windenergieanlagen“ vom 28.06.2019, Dokument D0189163-3, auszuführen.
- 2) Der Baubeginn ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, untere Bauaufsichtsbehörde, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 LBauO). Der entsprechende Vordruck ist als Anlage beigelegt.
- 3) Die Bauherrin hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 LBauO vor Beginn der Bauarbeiten den Namen und die Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Kreisverwaltung Kaiserslautern, untere Bauaufsichtsbehörde, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, mitzuteilen. Der entsprechende Vordruck ist als Anlage beigelegt.
- 4) Die Baufertigstellung ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, untere Bauaufsichtsbehörde, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (siehe § 78 Abs. 2 LBauO). Der entsprechende Vordruck ist als Anlage beigelegt.

Denkmalschutz

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer:

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der vorgelegten Maststandorte bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie, Speyer, ist an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen und dürfen grundsätzlich nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sollte durch die Lage der genannten Kleindenkmäler eine weitere Bauausführung nicht möglich sein, so ist es aus Sicht der Direktion Landesarchäologie zulässig, die Grenzsteine temporär zu entfernen. Sie müssen aber gesichert und später durch einen ÖbVI neu eingemessen werden. Einschlägige Regelungen durch das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) sind zu beachten.

Direktion Landesarchäologie Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Koblenz:

Vor Ort sind die erdgeschichtlichen Verhältnisse nicht ganz klar: die geologische Karte weist hier Disibodenberg-Formation aus, die Daten der GDKE/Abt. Erdgeschichte deuten auf etwas ältere und deutlich fossilführende Odernheim-Subformation hin.

Aus dem Baugrundgutachten geht recht eindeutig hervor, dass es sich um Odernheim-Schichten handelt. Es ist von Seite der GDKE Koblenz eine Baubegleitung erforderlich.

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern. Diese Regelungen entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie. Werden erdgeschichtliche Fundstellen oder Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit erdgeschichtliche Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner erdgeschichtlicher Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für erdgeschichtliche Arbeiten vorzusehen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens sechs Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen, um das benötigte zusätzliche Fachpersonal zu akquirieren.

C. Naturschutz

Die Beurteilung der mit der Errichtung der WEA und den notwendigen Erschließungsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, der möglichen Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse auf der Grundlage der durchgeführten faunistischen Gutachten und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden in dem vorliegenden landespflegerischen Begleitplan (igr GmbH vom Oktober 2022, letzter Nachtrag vom März 2023) abschließend abgehandelt.

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensation wurden frühzeitig mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Kusel und Kaiserslautern (AGM partiell in der Gemarkung Olsbrücken, LK KL) abgestimmt.

Aufschiebende Bedingungen:

Der Nachweis der Verfügbarkeit der als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flurstücke ist vor Durchführung des Eingriffes durch Vorlage von langfristigen Bewirtschaftungsverträgen, Gestattungs- oder Kaufverträgen zu erbringen.

Für natur- oder artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist eine zusätzliche dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag vorzunehmen, wenn diese nicht auf Eigentumsflächen, dem

Flurstück des Eingriffes oder Grundstücken der Öffentlichen Hand umgesetzt werden sollen (vgl. § 5 Abs. 2 LKompVO RLP).

Das Projekt ist vor Durchführung des Eingriffes im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. Der UNB sind die zugehörigen EIV- und KOM-Objektkennungen unaufgefordert mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO RLP).

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls wird zur Gewährleistung der gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller auf der Grundlage des § 15 und 17 Abs. 5 BNatSchG, i.V.m. den §§ 232 ff BGB eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten zur Durchführung und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert.

Gemäß dem Kostenanschlag des Antragsstellers (Mail Frau Steen vom 17.05.2023) belaufen sich die Kosten zur Herstellung und Pflege aller Kompensationsmaßnahmen auf Dauer von 25 Jahren Betriebszeit einschließlich der Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen auf 111.910,83 Euro. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird somit eine Sicherheit in einer Gesamthöhe von

112.000,-- Euro

als ausreichend erachtet. Sie kann entsprechend der o.g. Kostenaufstellung in Teilbeträge gestückelt werden (Herstellungskosten: 80.000,-- Euro; Pflegekosten: 32.000,-- Euro).

Die Sicherheit ist vor Durchführung des Eingriffes vorzulegen, sie wird zurückgegeben, wenn eine positive Abnahmebescheinigung durch die Untere Naturschutzbehörde erstellt wurde. Hierzu ist nach der vollständigen Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ein Abnahmetermin im Beisein der UNB zu vereinbaren. Zwischenabnahmen sind ebenfalls möglich.

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- **Rotmilan:**

Im Plangebiet wurden in den Jahren 2017 bis 2021 stetig Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ des LUWG und der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012) empfohlenen Ausschlussradius von 1.500 m erfasst. Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden in den Jahren 2017 (RM „Morbach“, 1.133 m zur WEA KK01) und 2021 (RM „Dell“ (779 m zur WEA KK01) und „Eiche“ (2.188 m zur WEA KK01) Raumnutzungsanalysen nach Maßgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP (VSW & LUWG (2012)) und des Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. (2018)) durchgeführt.

In diesem Rahmen wurde ebenfalls eine Habitatpotentialkartierung „Rotmilan“ erstellt (vgl. Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering-Standort Kreimbach-Kaulbach und Olsbrücken II, BFL vom 28.06.2022).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Altanlagen und der mit dem Repowering verbundenen Vergrößerung des rotorfreien Bereiches bis 100 m Flughöhe sowie der Erweiterung des Abstandes zu den jeweiligen Horsten kommt der Gutachter in der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der WEA KK01 bei keiner der betrachtungsrelevanten Rotmilanbruten zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt.

Es sind somit keine artenschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz der Rotmilanpopulation im Umfeld des Repowerings von Nöten.

- **Feldlerche:**

Gemäß der im Jahr 2021 durchgeführten Brutvogelkartierung (BFL vom 28.06.2022) befinden sich im Umfeld der geplanten WEA KK01 (Zuwegung und Bauplatz) mindestens 4 Feldlerchenbruthabitate, deren Verlust infolge der Bautätigkeiten zu befürchten ist. Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Konfliktsituation sind im räumlichen Zusammenhang mindestens 8 Feldlerchenfenster (ca. 3-4 pro Hektar Ackerland) anzulegen und entsprechend der unter Punkt 6.1 des Fachgutachtens Avifauna (BFL vom 28.06.2022) benannten Vorgaben zu unterhalten. Die Wirkungsentfaltung der CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen.

- **Fledermäuse:**

Die Untersuchungen der Fledermäuse wurden in den Jahren 2019 und 2021 (Transektenbegehung, Bioakustische Dauererfassung, Dämmerungsbeobachtungen, Netzfänge, Telemetrie, Quartiersuche) ebenfalls vom Büro BFL durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem vorliegenden „Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie an geplanten WEA-Standorten Kreimbach-Kaulbach und Olsbrücken“; BFL vom 05.10.2022) zu entnehmen.

Es wurden insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen, was einer hohen Artendiversität entspricht. Hierunter sind mindestens 5 Arten, die als windkraftsensibel gelten. Der Gutachter sieht unter dem rechtlichen Hintergrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermausarten, wie den großen Abendsegler, den kleinen Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus und insbesondere für die Zwergfledermaus (Häufigkeit: 87,5%).

Aufgrund der Konfliktbewertung und artenschutzrechtlichen Einschätzung des Fachbüros besteht die Notwendigkeit eines zweijährigen Höhenmonitorings (Gondelmonitoring) mit Beschränkung der Betriebszeiten nach Maßgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG (2012)).

Im ersten Betriebs- bzw. Monitoringjahr hat die Abschaltung der WEA KK01 (Trudelbetrieb) im Zeitraum zwischen 01. April und dem 31. Oktober jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei gleichzeitigem Eintreten nachfolgender klimatischer Gegebenheiten zu erfolgen (Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie an geplanten WEA-Standorten Kreimbach-Kaulbach und Olsbrücken; BFL vom 05.10.2022):

- Windgeschwindigkeiten: ≤ 6 m/s
- Lufttemperaturen in Gondelhöhe: ≥ 10 °C.

Das Gondelmonitoring ist über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden durchzuführen, wobei die Erfassungsgeräte mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben sind.

Bei den Untersuchungen sind insbesondere die im Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. (2011)) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.

Algorithmus und Abschaltwindgeschwindigkeit werden durch die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr für das 2. Monitoringjahr neu festgelegt und nach Auswertung der Ergebnisse aus dem 1. und 2. Monitoringjahr für die WEA endgültig geregelt.

Eine Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zur eventuell erforderlichen Anpassung des Algorithmus sind der Unteren Naturschutzbehörde über die Zulassungsbehörde bis Ende Februar des Folgejahres zu jedem Monitoringjahr zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der Klimadaten-Messung und die Betriebsprotokolle sind in die Monitoringberichte zu integrieren.

Allgemeine Auflagen:

- Die in dem vorliegenden Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit den aktuellen Nachträgen (igr GmbH vom Oktober 2022, letzter Nachtrag vom März 2023) und den faunistischen Gutachten (BFL vom 28.06.2022 und 05.10.2022) enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen werden zum verbindlichen Bestandteil der Genehmigung.

Es sind dies im Einzelnen folgende: (LBP, igr vom März 2023; Punkt 6)

- M1: Begrenzung der Neuversiegelung
 - M2: Verwendung wasserdurchlässiger Materialien
 - M3: Bauzeitenregelung
 - M4: Maßnahmen im Zuge der Bauphase
 - M5: Vermeidung von Schadstoffeinträgen
 - M6: Rückbau WEA 129 (inklusive Gehölzpflanzungen (1.100 m²))
 - M7: Gehölzpflanzungen (5.777 m²) und Entsiegelung (Wegerückbau (636 m²))
 - M8: Anlage von Feldlerchenfenstern
 - M9: Gehölzpflanzungen für den Bluthänfling (M7 multifunktional)
 - M10: Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse
 - M11: Ersatzzahlung (Landschaftsbild)
 - M12: Festlegung Rückbau WEA KK01
- Die Pflege und der Erhalt der natur- und artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie eine potentielle Eignung der AGM M8 und M9 als Ersatzlebensraum für Feldlerche und Bluthänfling sind vom Betreiber auf Dauer des Eingriffes (Stand- bzw. Betriebszeit der WEA KK01) sicherzustellen.
 - Es ist ausschließlich heimische und standortgerechte Baumschulware in mindestens zweimal verpflanzter Qualität zu verwenden. Abgänge sind schnellstmöglich gleichwertig zu ersetzen.
 - Alle landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, fertigzustellen.

- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der in dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflagen sind durch eine ökologische Fachbaubegleitung zu überwachen. Hierzu ist eine fachkundige Person (z.B. ein Landschaftsplaner) gegenüber der Zulassungsbehörde namentlich zu benennen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung zu erklären. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen.
- Es gilt die gesamtschuldnerische Haftung für alle festgesetzten Maßnahmen.

Ersatzzahlung (M11):

Die Errichtung der 229 m hohen WEA KK01 ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch naturschutzfachliche Realkompensation nicht vollständig ausgeglichen werden können. Aus diesem Grund ist entsprechend der nach Maßgabe des § 7 LKompVO RLP angefertigten Landschaftsbildbewertung (LBP, igr GmbH vom Oktober 2022; Anlage 2) vom Bauherrn vor Durchführung des Eingriffes eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt

56.862,05 Euro

an folgenden Empfänger zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG):

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden- Württemberg
 BIC: SOLADEST600
 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Bei dem Verwendungszweck ist Folgendes einzutragen:

WEA KK01, Gemarkung Kreimbach, KV Kusel, Genehmigung vom 27.09.2023, 50/144-10 KK1

D. Abfallrecht, Bodenschutz und Wasserrecht

Oberflächenentwässerung

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Wir gehen davon aus, dass das Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente ungehindert abfließen und flächig im Boden versickert kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallsort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

Wassergefährdende Stoffe

Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten. Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Diese Anlage befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwerten wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdenden Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Weitere Hinweise:

Sollte bei der Herstellung der Fundamente eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde ist zum Zwecke der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu informieren.

Sofern für den späteren Netzanschluss Gewässerquerungen oder Anlagen im Sinne des § 36 WHG erforderlich sein sollten, sind hierzu entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Abfallwirtschaft

Bau und Rückbau der Anlagen

Die beim Rückbau der alten Anlage und beim Bau der neuen Anlage anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Betonbruch, Metalle, Glasfaserteile, Hydrauliköl, Schmieröl, Transformatoren, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Anfallende gefährliche Abfälle (z.B. Altöl, Hydrauliköl) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Werden bei der Verfüllung der Fundamentgruben mineralische Abfälle verwendet so sind die v.g. ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Betrieb der Anlage

Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

E. Luftverkehr

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Kreimbach, Flurstück 1065 und 1067, mit einer max. Höhe von 627,91 m ü. NN (max. 229,13 m ü. Grund) keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA KK 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10249**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

F. Straßenverkehr

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG wird mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweisen erteilt.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte/n Zufahrt/en (z.B. Wirtschaftsweg/e) zu erfolgen.

1. im Zuge der **K 28** bei ca. Station 2,310 zwischen Netzknoten 6411 026 und 6412 007 zur dauerhaften Erschließung für die Wartungsarbeiten und
2. im Zuge der **K 31** bei ca. Station 0,350 zwischen Netzknoten 6411 020 und 6412 041 zur Anlieferung der Großteile. Diese Sondernutzungserlaubnis ist zeitlich begrenzt auf die Bauzeit der Anlage. Dieses ist durch die Baubeginns- und Baufertigstellungsanzeige zu belegen.

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

Die Zufahrt/en ist/sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen- sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit dem erforderlichen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen. Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. Bsp. Rückbau von Kurvenaufweitungen)

Die v. g. Zufahrt/en ist/sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Wolfstein, Tel. 06304/91010-0, sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festlegt wird.

- I. Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) im Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.
- II. In Bezug auf die zu erwartenden Baustellen/Schwerverkehre und Sondertransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind dem LBM Kaiserslautern rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Fahrtrouten zur Prüfung vorzulegen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld möglichen Problemen, welche sich durch die Baustellenverkehre für die

klassifizierten Straßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern ergeben könnten, entgegengewirkt werden können.

- III. Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der v.g. Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
- IV. Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z.B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
- V. Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- VI. Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, der Zustimmung des LBM Kaiserslautern bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Die Zustimmung des LBM Kaiserslautern hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen im Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) dieser Behörde zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.

Dem Windenergieanlagenbetreiber wird dringend empfohlen eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sowie eine Umwelthaftungsversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, abzuschließen.

Zufahrt: Sondernutzungsaufgaben:

Die Benutzung der v.g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 keiner gesonderten Erlaubnis. Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

1. Die Zustimmung des LBM Kaiserslautern für die Zufahrt gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.
2. Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v.g. Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der

Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlage (n) kein Gebrauch gemacht wird.
15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbulasträger.
16. **Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG)**

G. Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-0091-23-BIA mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN, anzuzeigen.

H. Forstwirtschaft

I. Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.

In der vorgelegten Planung wird die WEA außerhalb des Waldes errichtet. Sind für die Errichtung und den Betrieb von WEA z.B. für die Zuwegung dennoch Waldflächen nach der Walddefinition des § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) zu roden, so ist dem Forstamt eine Flächenbilanzierung wie folgt vorzulegen:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs-
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	flächen
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche m²	Kranaus- legerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrts- radien m²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-9)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA1										
WEA2										
...										
...										
...										
Summe:										

Eine Umwattungsgenehmigung wird dann auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer II. genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Kusel keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
3. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
4. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von

Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

5. Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

II. Auflagen:

II.1

Notwendige Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Alle Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

I. Geologie und Bergbau

Wir weisen auf das Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, vom 18.08.2022 hin, welches Hinweise zu dem Vorhaben enthält (siehe beigefügte Anlage).

J. Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Die Rotorflügel der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlage überstreichen Teilstrecken der gemeindlichen Wirtschaftswege Flurstück Nr. 752/1 und 1033 (Einmündungsbereich) der Gemarkung Kreimbach. Folgende Nebenbestimmung ist zu beachten:

An gut sichtbaren Stellen sind dauerhaft Schilder anzubringen, die bei Stillstand der Anlage auf die mögliche Gefahr des Eisabfalls der Windenergieanlage hinweisen.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Beim hier vorliegenden Repowering muss die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden § 16b II 2 Nr. 1 BImSchG.

Diese Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person der Antragstellerin bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd sowie der SGD Nord – Gewerbeaufsicht - in Idar-Oberstein jedoch vorher anzuzeigen.

Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Falls erforderlich, können jederzeit weitere nachträgliche Anordnungen auf der Basis dieser Entscheidung getroffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist.

Der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Ist die Betriebseinstellung der Anlage vorgesehen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

Die gesamten Maßnahmen sind entsprechend der hier vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Abweichungen von den Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage - ab Bekanntgabe dieser Genehmigung - begonnen worden ist. Außerdem erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 BImSchG).

V. Begründung

Am 07.11.2022 wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der obengenannten Windenergieanlage (WEA KK 01) beantragt.

Errichtung und Betrieb der neuen Windenergieanlage bedürfen der Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG in Verbindung mit § 2 I Nr. 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG, nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Windfarm im Sinne von § 2 V UVP. Denn das Vorhaben steht nicht in einem funktionalen Zusammenhang mit weiteren Windenergieanlagen, insbesondere nicht mit der etwas weniger als 1 km südlich bestehenden WEA Vestas V126, die im Schallgutachten als WEA 02 bezeichnet ist.

Nachdem öffentliche Belange nicht entgegenstehen, das gemeindliche Einvernehmen hergestellt worden ist und die Erschließung gesichert ist, ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen haben keine erheblichen Bedenken geltend gemacht; es sind jedoch die festgesetzten Nebenbestimmungen zu beachten (§ 12 I 1 BImSchG).

Nachdem sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen (§ 6 I BImSchG).

Mit einem Abstand von ca. 405 m zwischen abzubauenen Bestandsanlage und neu beantragter Anlage ist auch die Voraussetzung des § 16b II 2 Nr. 2 BImSchG eingehalten, wonach der Abstand zwischen beiden Anlagen höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage ($2 \times 229,13 \text{ m} = 458,26 \text{ m}$) betragen darf.

V. Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kusel ergibt sich aus § 1 I der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und der Nr. 1.1.1 Spalte „Verwaltungsaufgabe“ Ziffer 4 der Anlage hierzu. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 I VwVfG.

VI. Kosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (§ 13 I Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG)). Die Festsetzung der Höhe erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungs-bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
2. in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Weiterer Hinweis:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail-Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Viele Grüße
Im Auftrag



Dirk von Ehr
Referatsleiter

Anlagen:

- Formblatt „Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten“ für die unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreisverwaltung Kusel und Kaiserslautern
- Formblatt „Anzeige über Rohbaufertigstellung“ für die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kusel
- Formblatt „Mitteilung über die abschließende Fertigstellung“ für die unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreisverwaltung Kusel und Kaiserslautern
- Formblatt „Mitteilung über die Bestellung eines Bauleiters“ für die unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreisverwaltung Kusel und Kaiserslautern
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 18.08.2022